



Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Verein Ammerländer Kindertreff e.V.  
Hörner Str. 3  
26215 Wiefelstede

**Niedersächsisches  
Kultusministerium  
-Landesjugendamt-  
Fachdienst Oldenburg**

Bearbeitet von

Franziska Becker

E-Mail

franziska.becker@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Oldenburg, den
03.06.2016	21 FBII FD OL 51339-451008/006	0441-57036134	20.07.2016

## Betriebserlaubnis

zum Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder als

### Kindertagesstätte für

**Wiefelsteder Kindertreff 0-3 WIEKI**

**Hörner Str. 3**

**26215 Wiefelstede**

Auf Ihren Antrag vom 03.06.2016 erteile ich Ihnen gemäß § 45 Sozialgesetzbuch, 8. Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) **mit Wirkung vom 01.08.2016** die Erlaubnis zum Betrieb der genannten Einrichtung mit den in der Anlage aufgeführten und näher bezeichneten Gruppen. Die beigefügten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

### Auflage(n):

- Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl von Kindern in der Einrichtung gefährden können, sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dabei handelt es sich um solche Ereignisse oder Entwicklungen, die über das Alltägliche hinausgehen und weitreichende Folgen für die Kinder oder die Einrichtung haben können, wie z.B. besonders schwere Unfälle, Verdacht von sexuellem Missbrauch, gehäuft auftretende Erkrankungen, der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Feuer o.Ä..  
**Begründung:** Für die Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages zum Schutz von Kindern in Einrichtungen ist die Information der Erlaubnisbehörde unverzichtbar.
- Für die Dauer des Platzsharings sind in einer Krippengruppe mit Platzsharing, die Leitungsfreistellungs- und Verfügungszeiten anteilig entsprechend der genehmigten Sharingplätze um 2,4 Stunden zu erhöhen. Diese können je nach Bedarf auf die Mitarbeiterinnen der Gruppe und die Leitungskraft verteilt werden.  
**Begründung:** Mit den im Rahmen des Platzsharings zusätzlich aufgenommenen Kindern entsteht für die Fachkräfte und die Leiterin der Einrichtung ein Mehraufwand sowohl im Hinblick auf organisatorische Fragen als auch auf die Planung der pädagogischen Arbeit und die Zusammenarbeit mit den Eltern.

### Hinweis(e):

- Sobald in einer Krippengruppe mehr als 7 Kinder unter zwei Jahren betreut werden, beträgt die Größe der Gruppe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 1. DVO-KiTaG höchstens 12 Kinder.
- 1. Zur Finanzierung der heilpädagogischen Leistungen in integrativen Gruppen verweise ich auf das Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie Nr. 2/2012 vom 12.06.2012 ([www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de))
- 2. Bei der Aufnahme von zwei Kindern mit Behinderung darf die Gruppengröße der integrativen Krippengruppe höchstens 12 Kinder, wenn in der Gruppe mehr als sieben Kinder unter zwei Jahren betreut werden, höchstens 10 Kinder betragen (§ 3 Abs. 2 2. DVO-KiTaG).
- 3. Bei Aufnahme von drei Kindern mit Behinderung darf die Gruppengröße in der integrativen Krippengruppe höchstens 10 Kinder, wenn in der Gruppe mehr als sieben Kinder unter zwei Jahren betreut werden, höchstens 9 Kinder betragen (§ 3 Abs. 2 2. DVO-KiTaG).
- 4. Sobald in der Krippengruppe weniger als zwei Kinder mit Behinderung betreut werden und sich damit die Art der Integration verändert, ist eine neue Betriebserlaubnis sowie eine Ergänzung zur Betriebserlaubnis für eine Einzelintegration zu beantragen.
- 5. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres ist für Kinder mit Behinderung der Verbleib in der Krippengruppe bis zum Beginn der Anschlussbetreuung, längstens bis zum Wechsel des Kindergartenjahres möglich.

Die Betriebserlaubnis vom 24.02.2012 wird hierdurch ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10 in 26122 Oldenburg erhoben werden.

Im Auftrage

Franziska Becker

Nachrichtlich an:

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Örtlicher Träger der Sozialhilfe

## Gruppenmodul - Zusammengefasste Übersicht

<b>Einrichtung:</b>	Wiefelsteder Kindertreff 0-3 WIEKI
<b>Adresse:</b>	Hörner Str. 3, 26215 Wiefelstede
<b>Aktenzeichen Fachdienst:</b>	51339-451008/006
<b>Aktenzeichen Finanzhilfe:</b>	1-451-45
<b>Datum:</b>	03.06.2016 (Kindergartenjahr 2016/2017)

Gruppe	Name	Bezeichnung	Art der Gruppe	Betreuungszeit		Anzahl der Plätze	Altersst
				von	bis		
08572	Pustelinchen	V	Krippengruppe mit Platzsharing	8:00	13:00	15	Krippe Vollendur Leben
08573	Pusteblume	G	Integrative Krippengruppe	8:00	16:00	12	Krippe Vollendur Leben

Gruppe	Name	Gruppe startet im laufenden KiGa-Jahr am:	Gruppe läuft im laufenden KiGa-Jahr aus am:	Außenstelle	Name u
08572	Pustelinchen				
08573	Pusteblume	08.2016			